Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

2. Sitzung, 18.02.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 18. Februar 1857. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung nach 1/4 12 Uhr. Am Ministertische: Herr Reg.-Commissair Bucholtz. Das vom Schriftführer Strackerjan über die gestrige Sitzung abgefaßte Protocoll wird genehmigt. Als eingegangen bezeichnet der Präsident:

1) Eine Vorstellung für mehrere Besitzer zehntpflichtiger Grundstücke im Amte Varel, eingereicht in deren Namen von ihrem Bevollmächtigten, betreffend die von der Staatsregierung beschlossene Beitreibung der Entschädigung für den Wegfall des vom Grafen Bentinck erhobenen Zehnten. Der Inhalt geht nur dahin, daß die diesen Gegenstand betreffende Vorstellung, die diesem Landtage bei seiner letzten außerordentlichen Versammlung eingesandt worden war, aber so spät, daß sie nicht erledigt und nicht berathen werden konnte und deßhalb zurückgelegt worden war, jetzt wieder in Berathung gezogen werden möge. (Geht an den Petitionsausschuß.)

2) Ein Schreiben des Vorstandes der Oldenburger Central-Landwirthschafts-Gesellschaft mit 50 Exemplaren eines Commissionsberichts wegen Anlegung einer Ackerbauschule für das Herzogthum Oldenburg mit dem Ersuchen, dieselben unter die Abgg. zu vertheilen. (Die Vertheilung geschieht.)

Hierauf geht der Landtag zu ersten Gegenstande der Tagesordnung, der Prüfung der Neuwahlen, über.

Berichterstatter **Klävemann**: Der Abgeordnete für den ersten Wahlkreis, der Geheimerath Zedelius, legte am 8. Decbr. vorigen Jahres, in Folge der Aenderung seiner dienstlichen Verhältnisse, nämlich als er in das Großherzogliche Staatsministerium berufen worden war, sein Mandat nieder und es wurde eine Neuwahl ausgeschrieben. Die 45 Wahlmänner des Wahlkreises wurden zur Vornahme der Wahl vorschriftsmäßig eingeladen und es erschienen zur Wahl deren 42. Von den 42 abgegebenen Stimmen fielen 25 auf den Finanzminister Geh.-Rath Zedelius, während 17 auf den Kaufmann Fortmann in Oldenburg lauteten. Der Geheimerath Zedelius ist daher mit absoluter Stimmenmehrheit wieder gewählt. Die Abtheilung beantragt daher, die Wahl für gültig zu erklären.

Angenommen.

Berichterstatter **Bothe**: Im sechsten Wahlkreise befinden sich 35 Wahlmänner. Die Wahlmänner sind sämmtlich zum Wahlacte gehörig geladen; davon sind aber 5 ausgeblieben. Die 30 Wahlmänner haben im Wahlacte, welcher gehörig vorgenommen ist, Alle ihre Stimmen abgegeben und davon sind 17 auf den Obergerichtsanwalt Wibel gefallen; 2 Andere haben je 6 Stimmen und Einer nur eine Stimme erhalten. Es ist demnach der Abg. Wibel mit 17 gegen 13 Stimmen, also mit absoluter Majorität gewählt. Die Abtheilung hat nicht weiter hinzuzufügen und beantragt, die Wahl für gültig zu erklären.

Angenommen.

Berichterstatter **Mentz**: Im 19. Wahlkreise hat eine Neuwahl stattfinden müssen, weil der Abg. Schopen in den Staatsdienst eingerückt ist. Die Formalien sind bei dem Wahlacte vollständig beobachtet worden und es ist nur zu bemerken, daß 2 Wahlmänner, die bereits verstorben waren, mitcitirt worden sind. Im Uebrigen hat der Wahlkreis 53 Wahlmänner. Von diesen sind 33 erschienen und von den 33 haben 17 sich für den Conducteur Schopen erklärt. 15 Stimmen fielen auf Münzebrok und eine Stimme wurde nicht abgegeben. Es fand sich statt ihrer in der Wahlurne ein Insinuationsdocument für den Wahlact. In eben diesem Wahltermine wurde von Einem der Wahlmänner die Frage angeregt, ob der Wahlkörper gehörig constituirt sei, weil 2 von den Wahlmännern mit Tode abgegangen seien. Derselbe berief sich auf Art. 36 des Wahlgesetzes und glaubte, daß von der Berufung des Wahlkörpers eine Completirung hätte vorgenommen werden müssen. Ich weiß nicht, ob die Herren wünschen, daß ich das Wahlprotocoll, was ziemlich weitläuftig ist, vorlese; glaube aber annehmen zu dürfen, daß es ge-

Landesbibliothek Oldenburg

nüge, wenn ich den Inhalt mittheile. Er ist kurz der, daß der Wahlcommissair mit den 4 Vertrauensmännern, die er zu Rathe gezogen, beschlossen hat, von dieser Bemerkung als nicht durch das Gesetz begründet abzusehen und die Wahl vorzunehmen, die gültig vor sich gehen könne. Das ist geschehen. Es würde sich also fragen, ob der Wahlkörper, obgleich 2 Wahlmänner mit Tode abgegangen, beschlußfähig gewesen sei. Das Wahlgesetz läßt diese Frage unentschieden. Im Art. 48 §. 1. heißt es: „Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert.“ Das sind die betreffenden Worte des Gesetzes. Im Art. 36, auf welchen sich der Antragsteller bei dem Wahlacte bezog, heißt es: „Lehnt ein Wahlmann die Wahl ab, oder verliert er Bedingungen der Wählbarkeit, (Art. 4, 7, 8.) so tritt derjenige als Wahlmann ein, der nach dem sonst Berufenen die meisten Stimmen hat.“ Der Fall, daß Einer mit Tode abgeht und deßhalb nicht mitwirken kann, ist also im Gesetze nicht vorgesehen und da wird man nach Ansicht der Abtheilung genöthigt sein, nach Präjudizien sich umzusehen. Diese finden sich — ob auch anderswo, ist mir im Augenblicke nicht gegenwärtig, gerade im 19. Wahlkreise. Im 19. Wahlkreise waren schon bei der ersten Wahl des Abg. Schopen 2 Wahlmänner, die nämlichen, mit Tode abgegangen. Der Landtag beschloß damals, daß die Wahl als gültig anzusehen sei, und in Folge dessen ist der Abg. Schopen damals eingetreten. Die Frage, ob der Wahlkörper wahlfähig sei, obgleich 2 Wahlmänner wegfielen, ist also vom Landtage dahin entschieden worden, daß er allerdings wahlberechtigt sei, denn sonst hätte damals auch die Wahl nicht gutgeheißen werden können. Darauf muß der Landtag nach Ansicht der Abtheilung auch hier zurückkommen und sagen, daß die Wahl so gut wie damals, auch diesmal gültig vollzogen werden konnte, daß es nur auf die Zahl der anwesenden Wahlmänner ankam und daß somit die Wahl des Abg. Schopen, weil die Mehrzahl für ihn gestimmt, als gültig zu betrachten ist. Darauf trägt denn auch die Abtheilung an. Vielleicht könnte hier noch bemerkt werden, daß insofern bei der vorigen Wahl die Verhältnisse anders lagen, weil damals die Majorität so groß war, daß, wenn beide mit Tode Abgegangene gegen den Abg. Schopen gestimmt, doch seine Wahl durchgegangen wäre. Das ist in diesem Falle zwar anders; aber darauf glaubte die Abtheilung keinen Werth legen zu müssen. Der Antrag der Abtheilung, die Wahl des Abg. Schopen als gültig zu erklären, wird angenommen.

Berichterstatter **Friederichs**: Der 28. Wahlkreis wurde bisher vom Advocaten Mansholt vertreten. Dieser hat sein Mandat im November v. J. niedergelegt und es ist in Folge dessen eine Neuwahl nöthig geworden. Dieselbe hat unter den gesetzlichen Formen stattgefunden und aus dieser Wahl ist der Kaufmann Franzen mit 7 Stimmen hervorgegangen; 3 Stimmen fielen auf den Kanzleirath Bunnies in Kniephausen. Der Wahlkreis hatte im Ganzen nur 10 Wahlmänner. Ein Umstand, der zu einem Zweifel Veranlassung gegeben zwischen dem Wahlcommissär und der Großherzoglichen Regierung ist ohne Einfluß auf die Wahl geblieben, er verdient indessen des Interesses wegen bemerkt zu werden. Es war hier nämlich der Fall eingetreten, daß von 10 Wahlmännern Einer wegfiel, der Schullehrer Ellinghausen, der an eine andere Stelle versetzt wurde. Es mußte statt seiner nun ein Ersatzmann eintreten aus der Personenzahl derjenigen, die bei der Urwahl die meisten Stimmen bekamen. Deren waren noch 7. Von diesen 7, die beziehentlich 6, 3, 2 Stimmen oder auch nur 1 Stimme erhalten hatten, fielen wieder 4 durch Zufälligkeiten — sie hatten zum Theil ihren Wohnort verändert — aus und nun blieben noch 3, von welchen ein Jeder nur eine Stimme hatte und aus denen der Ersatzmann gewählt werden mußte. Da war es dem Wahlcommissär zweifelhaft, ob der Ersatzmann aus den dreien durch's Loos zu wählen oder eine Neuwahl vorzunehmen sei; er fragte bei der Regierung deßhalb an und diese hat in Veranlassung eines schon vorliegenden Präcendenzfalles entschieden, daß Loosung einzutreten habe und so ist denn nach der Entscheidung des Looses der 10. Wahlmann eingetreten. Es hat dies also, wenn man auch vielleicht die Richtigkeit solches Verfahrens in Zweifel ziehen könnte, gar keinen materiellen Einfluß auf die Wahl gehabt, indem 7 Stimmen auf Franzen gefallen sind, während sein Gegner nur 3 Stimmen erhielt und wenn auch diesem noch eine Stimme zugefallen wäre, würde doch die absolute Mehrheit für den Abg. Franzen vorhanden sein. Die Abtheilung trägt daher darauf an, die Wahl des Letzteren für gültig zu erklären.

Angenommen.

Hierauf erfolgt die Verpflichtung der neueintretenden Abgeordneten in der Weise, daß der Abg. Franzen, weil er zum ersten Male in den Landtag eintritt, den im Staatsgrundgesetze vorgeschriebenen Eid leistet, die Abgg. Zedelius, Wibel und Schopen dagegen den von ihnen früher schon geleisteten Eid durch Handschlag erneuern.

Nach der somit erfolgten Erledigung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung, schreitet der Landtag zur Berathung des Berichtes des gestern gewählten Ausschusses für die Geschäftsbehandlung.

Berichterstatter **Rüder**: Der Ausschuß, der vom Präsidium so eben näher bezeichnet ist, hat das vorgelegte Material einer oberflächlichen Betrachtung unterzogen und dabei auch diejenigen Gegenstände ins Auge gefaßt, welche gestern vom Reg.-Commissar nur erst mündlich angezeigt wurden. Unter Zusammenfassung des Ganzen ist er zur Ansicht gekommen, daß im Ganzen 10 Ausschüsse zu bilden seien und außerdem eine Redactionscommission. Der Ausschuß ist zur Zahl von 10 Ausschüssen gekommen durch die Betrachtung, daß Gegenstände, welche bei frühern Landtagen dem sogenannten Finanzausschusse überwiesen wurden, und namentlich auch beim Landtage von 1854, in so großer Anzahl vorhanden waren, daß eine Theilung wünschenswerth sei, um diejenigen Gegenstände, welche enger zusammenhangen mit dem Staatsgute und dessen Umwandlungen oder Meliorationen

Landesbibliothek Oldenburg

einem besondern Ausschusse zuzuweisen, der von uns „Staatsgutsausschuß" genannt worden ist. Ferner ist der Ausschuß zur Zahl von 10 Ausschüssen gekommen durch die Betrachtung, daß manche Angelegenheiten, welche vorzugsweise die Interessen der Fürstenthümer berühren, erfahrungsmäßig im Landtage durch Ausschüsse, zusammengesetzt aus einer größern Anzahl von Mitgliedern aus diesen Fürstenthümern berathen und also nicht so scharf nach den Materien unterschieden wurden, und beschloß der Zweckmäßigkeit der Behandlung durch bestimmte Personen halber, Materien, die nicht so eng zusammenhängen, aus diesem Gesichtspuncte zusammenzulegen. Ferner haben wir in Betracht genommen, daß die weitschichtigen und wahrscheinlich zeitraubenden Vorlagen, welche die Organisation der Justiz und der Verwaltung des Herzogthums Oldenburg betreffen, allerdings in einem gewissen Zusammenhange stehen und daß es wünschenswerth wäre, die Fragen, welche für beiderlei Organisationen präjudiciell sein könnten, von Einem Körper begutachten zu lassen, der beiderlei Vorlagen bearbeitet hätte oder bearbeitete. Wir sind deßhalb zu der Ansicht gekommen, daß es zweckmäßig sei, die beiden Preßgesetzentwürfe sowohl der Criminal- als der Civilprozeßgesetzentwurf Einem Ausschusse, einem zweiten Ausschusse aber die Vorlage, welche speciell sich mit der Organisation der obern Verwaltungsbehörden zu beschäftigen hat, zuzuweisen, und daß dann diesen beiden Ausschüssen die gemeinschaftliche Aufgabe würde, durch Bildung eines gemeinschaftlichen Ausschusses die beiden Vorlagen zu begutachten, welche mit Nr. 21 und 22 bezeichnet sind und zum Gegenstande die Aemterverfassung des Herzogthums Oldenburg und die Gerichtsorganisation haben. Im Uebrigen ergeben die Materien selbst die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Bildung von Ausschüssen. Der Petitionsausschuß ist gesetzmäßig in der Zahl von neun Personen zu constituiren. Das Verkoppelungsgesetz enthält einen so bedeutenden, in sich selbstständigen Gegenstand, daß es wohl geeignet war, einen besondern Ausschuß dafür zu bilden. Die Schulordnung für das Fürstenthum Lübeck ist ebenfalls ein selbstständiges Gebiet und die vorgelegte Angelegenheit wegen der Rhein-Nahn-Eisenbahn mit dem Expropriationsgesetze glaubte der Ausschuß dem sogenannten Birkenfelder Ausschusse zuweisen zu sollen, da der Gegenstand zunächst dort practisch werden wird und wenn mehrere derartigen Vorlagen kommen sollten, eine Verstärkung des Ausschusses aus Mitgliedern aus dem Herzogthum Statt finden kann. Die Zahl der Mitglieder, die für die verschiedenen Ausschüsse vorgeschlagen ist, hat sich nach dem Umfange der Geschäfte, theils nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und darnach gerichtet, ob es wünschenswerth erschien, schon im Vorbereitungsstadium recht vielseitig die eine oder andere Vorlage in Betracht nehmen zu lassen. Bei der Vertheilung der Mitglieder in die Ausschüsse hat man, unter thunlichster Berücksichtigung der Capacitäten, jede Collision der Geschäfte zu vermeiden gesucht. — Ich glaube nicht, daß es erforderlich sein wird, die einzelnen Ausschüsse mit den Gegenständen, welche ihnen zugewiesen sind, und mit der Mitgliederzahl, welche der Ausschuß vorgeschlagen hat, vorzutragen, weil dies Alles durch den Anschlag im Vorzimmer bereits zur Kenntniß des Landtags gekommen ist. Ich knüpfe nur den Antrag noch an, welcher lautet:

1) der Landtag beschließe, für die Vorlagen der hohen Staatsregierung 9 Ausschüsse, und außerdem eine Redactions-Commission, zu erwählen;
2) den beiden Ausschüssen für die Proceß-Ordnungen und für die Organisation der Verwaltungs-Behörden die gemeinsame Berathung und Begutachtung des Aemtergesetzes und des Gesetzes über die Gerichts-Verfassung im Herzogthum zur Aufgabe zu machen;
3) die Ausschüsse, unter Vorbehalt des Antrags auf Verstärkung einzelner Ausschüsse für den Fall eintretenden Bedürfnisses, in der auf dem Anschlage im Vorzimmer vorgeschlagenen Anzahl zusammenzusetzen, und denselben die auf demselben Blatte bezeichneten Gegenstände zuzuweisen.

Der Präsident stellt hierauf den ersten Theil dieses Antrages, nämlich bis zu den Worten „zu erwählen" zur speciellen Berathung, nachdem eine allgemeine Berathung über das Ganze des Ausschußantrages nicht beliebt worden war.

Abg. **Strackerjan**: Ich habe um das Wort gebeten, um auf einen anscheinend vorliegenden Schreibfehler im Ausschußantrage aufmerksam zu machen. Es heißt dort „10 Ausschüsse für die Vorlagen der hohen Staatsregierung"; es soll aber in dem Vorschlage heißen: „9 Ausschüsse für die Vorlagen der hohen Staatsregierung, einen Petitionsausschuß und eine Redactionscommission". Vielleicht hat der Berichterstatter den combinirten Ausschuß mitgezählt, dann würde aber der Petitionsausschuß im Antrage fehlen.

Berichterstatter **Rüder**: Ich habe allerdings bei der allgemeinen Bezeichnung den Petitionsausschuß unter die 10 mit eingerechnet und nicht bedacht, daß der Petitionsausschuß in der Regel nichts mit Vorlagen der hohen Staatsregierung zu thun hat.

Präsident: Sie nehmen also in Folge der Bemerkung des Abg. Strackerjan das mit in den Antrag auf, dessen Fassung nun die sein würde: „9 Ausschüsse und außerdem einen Petitionsausschuß und eine Redactionscommission zu erwählen."

Abg. **Strackerjan**: Ich muß meine frühere Bemerkung berichtigen: Für die Wahl des Petitionsausschusses bedarf es keines Beschlusses, weil dem schon geschäftsordnungsmäßig vorgesehen ist.

Präsident: Die Geschäftsordnung schreibt allerdings sowohl die Wahl eines Petitionsausschusses als die Zahl der Personen, aus denen er bestehen soll, vor. Es würde also heißen müssen: „9 Ausschüsse und eine Redactionscommission". Ist der Antragsteller damit einverstanden, daß der Antrag in dieser Weise verändert wird? (Der Berichterstatter erklärt seine Zustimmung.

Die erste Abtheilung des Ausschußantrages:

der Landtag beschließe, für die Vorlagen der hohen

Landesbibliothek Oldenburg

Staatsregierung 9 Ausschüsse und außerdem eine Redactions-Commission zu erwählen,

wird angenommen. Ebenso findet die zweite Abtheilung des Ausschußantrages:

den beiden Ausschüssen für die Prozeß-Ordnungen und für die Organisation der Verwaltungs-Behörden die gemeinsame Berathung und Begutachtung des Aemtergesetzes und des Gesetzes über die Gerichts-Verfassung im Herzogthum zur Aufgabe zu machen,

den Beifall des Landtags.

Die dritte Abtheilung des Ausschußantrages lautet:

die Ausschüsse, unter Vorbehalt des Antrags auf Verstärkung einzelner Ausschüsse für den Fall eintretenden Bedürfnisses, in der auf dem Anschlage im Vorzimmer vorgeschlagenen Anzahl zusammenzusetzen, und denselben die auf demselben Blatte bezeichneten Gegenstände zuzuweisen.

Der Anschlag selbst lautet:

1) Finanzausschuß für die Vorlagen Nr. 7., 8., 10., 11. 12., 13., 15., 25., 26., 27., 29., 30., 32., 35., 36., 37.: Abg. Barleben, Bulling, Kindt, v. Münster, Onken, Rösener, Rolfs, Steche, Strackerjan, Vorsitzender.

2) Ausschuß betr. das Staatsgut für die Vorlagen Nr. 2., 3., 4., 18., 19., 28., 31., Abg. Frank, Klävemann, Vorsitzender, v. Münster.

3) Ausschuß für die auf den Handel und Verkehr ꝛc. bezüglichen Vorlagen Nr. 5., 6., 9., 33., 39., 40. und die vertrauliche Vorlage b., Abg. Barnstedt, Brader, Franzen, Kasten, Pancratz Vorsitzender, Schröder, Strackerjan.

4) Ausschuß für die Birkenfelder Angelegenheiten Nr. 17. und die vertraulichen a. c. d., Abg. Barleben, Barnstedt, Bothe, Luerßen, Noell, Vorsitzender.

5) Ausschuß für die Eutiner Angelegenheiten. Vorlagen Nr. 1., 14., 16., Abg. Frank, Hardt, v. Heimburg, Klävemann, Vorsitzender, Zedelius.

6) Ausschuß für die Entwürfe eines Gesetzes über den bürgerlichen Prozeß Nr. 20. und eine Strafprozeß-Ordnung Nr. 24.: Abg. Bothe, Friederichs, Klävemann, Hümme, Niebour, v. Wedderkop Vorsitzender, Wibel.

7) Ausschuß für die Vorlage Nr. 23. betr. die Umgestaltung der höheren Verwaltungsbehörden.: Abg. Bargmann, Mentz, Pancratz und Rüder Vorsitzender (combinirt), Steche.

NB. Den unter 6. und 7. aufgeführten Ausschüssen wird die gemeinschaftliche Begutachtung der Vorlagen Nr. 21. 22. übertragen. Für die gemeinschaftlichen Sitzungen Vorsitzender Rüder.

8) Ausschuß für die Eutiner Schulordnung. Abg. Böckel, Brader, v. Heimburg, Mölling, Vorsitzender, Nieberding,

9) Ausschuß für das Verkoppelungsgesetz: Abg. Ahlhorn, Brägelmann, Crone, Mentz, Pancratz Vorsitzender, Schwegmann, Willers.

10) Petitions-Ausschuß. Abg. v. Berg, Vorsitzender, Böcker, Ferneding, v. Heimburg, Kasten, Lüerßen, Mölling, v. Münster, Nieberding.

11) Redactions-Commission. Abg. Bothe, Nieberding, Noell.

Zur Nachricht:

Die in dem Verzeichnisse B. unter 2. a. bis e. aufgeführten Vorlagen erhalten die fortlaufenden Nummern 30. bis 34.

Die außerdem noch angekündigten Vorlagen sind:

Nr. 35. betr. Reinigung des Vareler Hafens,
„ 36. „ Fortsetzung des Telegraphen nach Fedderwarden,
„ 37. „ Chaussee von Bockhorn nach Grabstede,
„ 38. „ Eutiner Schulordnung,
„ 39. „ Gewichts-Convention,
„ 40. „ Münz-Convention,
„ 41. „ Verkoppelungsgesetz.

Abg. **v. Berg**: Ich möchte beantragen, meine Herren! daß der Ausschuß, der für die Berathung des Verkoppelungsgesetzes vorgeschlagen ist, noch verstärkt werde. Es scheint außerordentlich wünschenswerth, daß in den Ausschuß zunächst auch der Conducteur Schopen gewählt werden möchte, weil eine Menge Fragen in diesem Gesetze zu lösen sind, wobei das sachverständige Urtheil des Conducteurs Schopen von großer Bedeutung ist. Außerdem glaube ich, daß bei dem Vorschlage des Ausschusses die Marschen hätten mehr berücksichtigt werden sollen, weil nicht zu zweifeln ist, daß das Gesetz demnächst auch in den Marschen zur Anwendung kommen kann, und insbesondere, wie mir nach den Verhältnissen bekannt ist, wird dies im Jeverlande gewiß der Fall sein. Ich glaube übrigens auch, daß es auch in den übrigen Marschen zur Anwendung kommen dürfte. Ich glaube daher, darauf aufmerksam machen zu müssen, ob es nicht angemessen wäre, dem Ausschusse noch einen Abgeordneten aus der Marsch hinzuzufügen und schlage zu dem Ende vor, den Abg. Lüerßen noch in den Ausschuß zu wählen. Der Ausschuß würde allerdings dann aus 9 Personen bestehen; aber das Verkoppelungsgesetz ist so hochwichtig, daß die Zahl der Ausschußmitglieder nicht zu hoch gegriffen sein dürfte.

Der Antrag des Abg. v. Berg, dahin lautend:

daß der für das Verkoppelungsgesetz vorgeschlagene Ausschuß um zwei Mitglieder verstärkt werden möge,

wird genügend unterstützt, zur Berathung und, da Niemand das Wort begehrt, zur Abstimmung gestellt und angenommen. Da sich gegen die übrigen Puncte des Anschlags kein Widerspruch erhebt, ist auch die dritte Abtheilung und somit der ganze Antrag des Geschäftsausschusses mit der soeben vom Abg. v. Berg beantragten und vom Landtage beschlossenen Modification angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Hierauf wird zur Wahl der Mitglieder der beschlossenen Ausschüsse übergegangen. Es werden gewählt:

1) in den Finanzausschuß (Vorlagen 7., 8., 10., 12., 13., 15., 25., 26., 27., 29., 30., 32., 35., 36., 37.) Bulling, Rolfs und Strackerjan mit je 35, Steche mit 34, v. Münster mit 33, Kindt mit 32, Oncken mit 31, Rösener mit 27 und Barleben mit 24 Stimmen. — Vorsitzender Strackerjan.

2) Ausschuß, betreffend des Staatsgut, für die Vorlagen 2., 3., 4., 18., 19., 28., 31.: Frank (35 St.), Klävemann (33), v. Münster (33). — Vorsitzender Klävemann.

3) Ausschuß für die auf den Handel, Verkehr ꝛc. bezüglichen Vorlagen 5., 6., 9., 33., 39., 40. und die vertrauliche Vorlage b.: Barnstedt (30 St.), Brader (34), Franzen (35), Pankratz (35), Schröder (35), Strackerjan (35), Kasten (24). — Vorsitzender Pancratz.

4) Ausschuß für die Birkenfelder Angelegenheiten, Vorlage 17 und die vertraulichen Vorlagen a. c. d.: Barleben (31 St.), Barnstedt (31), Bothe (30), Lüerssen (31), Noell (30). — Vorsitzender Noell.

5) Ausschuß für die Eutiner Angelegenheiten, Vorlagen 1., 14., 16.: Frank (36 St.), Hardt (37), v. Heimburg (31), Klävemann (35), Zedelius (36). — Vorsitzender Klävemann.

6) Ausschuß für die Entwürfe eines Gesetzes über den bürgerlichen Proceß, Vorlage 20, und einer Strafproceßordnung Vorl. 24: Bothe (36 St.), Friederichs (31), Hümme (33), Klävemann (27), Niebour (36), v. Wedderkop (34), Wibel (35). — Vorsitzender v. Wedderkop.

7) Ausschuß für die Vorlage 23 betreffend die Umgestaltung der höheren Verwaltungs-Behörden: Bargmann (37 St.), Mentz (34), Pancratz (37), Rüder (36), Steche (34). — Vorsitzender Pancratz.

NB. Den unter 6 und 7 aufgeführten Ausschüssen ist die gemeinschaftliche Begutachtung der Vorlagen 21 und 22 übertragen. — Vorsitzender Rüder.

8) Ausschuß für die Eutiner Schulordnung, Vorlage 38: Böckel (35 St.), Brader (32), v. Heimburg (25), Mölling (35), Nieberding (32). — Vorsitzender Mölling.

9) Ausschuß für das Verkoppelungs-Gesetz, Vorlage 41: Ahlhorn (38 St.), Brägelmann (32), Crone (35), Mentz (34), Pancratz (32), Schopen (37), Schwegmann (35), Willers (37), Lüerßen (35). — Vorsitzender Pancratz.

10) Petitions-Ausschuß: v. Berg (32 St.), Böcker (26), Ferneding (34), v. Heimburg (31), Kasten (35), Lüerßen (33), Mölling (34), v. Münster (34), Nieberding (35). — Vorsitzender v. Berg.

11) Redactions-Ausschuß: Bothe (29 St.), Nieberding (28), Noell (29).

Hiermit waren die Gegenstände der Tagesordnung erledigt und nachdem der Präsident die inzwischen gewählten Vorstände der Ausschüsse ersucht, nach Schluß der Sitzung noch zu einer Besprechung, dahin abzielend, ein Arrangement zu treffen, wodurch das Collidiren der Ausschußsitzungen möglichst vermieden wird, zu verweilen, schließt der Vorsitzende die Sitzung mit dem Bemerken, daß in Ermangelung von Berathungsvorlagen weder die Zeit noch die Tagesordnung der nächsten Sitzung bestimmt werden könne, sondern zu derselben in geschäftsordnungsmäßiger Weise werden eingeladen werden.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg